

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementssatz im Monat einschließlich Bringerlohn 4.80 M., bei Selbstabholung 4.25 M., — Durch die Post bezogen (nur bis 31. März) vierteljährlich 6.80 M., für 1 Monat 2.20 M. (Postgebühr vierteljährlich 90 Pf. monatlich 30 Pf.).
Postcheckkonto Nr. 58 477.

Postcheckkonto Nr. 58 477.

Redaktion:
Leipzig, Tauchaer Straße 19/21.
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig.
Fernsprecher: 18698.

Unterlagenpreise:
Die 7-gesetzte Zeitung 1.85 M. — Die 7-gesetzte Zeitung mit Platzvorrichtung 1.85 M. — Die 7-gesetzte Zeitung Familiennotizen 1.40 M. — Die Metzger-Zeitung 0.25 M.
Schluß der Annahme von Unterlagen für die fällige Nummer früh 9 Uhr.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag in Leipzig, Tauchaer Straße 19/21, Fernsprecher: 4596 • Unterlagen-Abteilung Fernsprecher: 2721.

Die untergeschlagene Aufhebung des Belagerungszustandes. Ungesetzliche Ausnahmemahregeln in Sachsen.

Genosse Däumig frei!

Berlin, 5. März. (Eigene Drahtmeldung der L. V.) Nach Angabe des Sozialistischen Reichstagsabgeordneten Dr. Eugen Ernst, hatte, wie sich herausstellte, auf die Anfrage des Reichsmilitärgerichts nach Sachverständnis und Beugen geantwortet, daß er aus bürgerlichen Gründen nicht in der Lage sei, geeignete Persönlichkeit namhaft zu machen. Darauf hatte er eine Anzahl von Nummern der Leipziger Volkszeitung überhandt, die den Leipziger Parteidienst enthielten. Aus diesen Zeitungen wurde nun höchstwahrscheinlich alles verlesen, was Däumig auf dem Parteidienst gezeigt hatte.

Genosse Däumig legte ausführlich seine Stellung zum Aktionsprogramm und zur dritten Internationale vor. Eine Revolution könne man nicht beobachten machen, eine Revolution sei das Ergebnis der sozialdemokratischen Entwicklung. Man könne sie höchstens in bestimmte Bahnen zu lenken suchen. Er habe immer den Standpunkt vertreten, daß die Arbeiterklasse eine Revolution nicht mit brutaler Gewalt herbeiführen könne. Deßhalb habe er sich im Januar und März 1919 gegen Gewaltmaßnahmen gewendet. Der heutige wirtschaftliche Absolutismus der Kapitalisten müsse allerdinge beseitigt werden. Dazu sei die Räteorganisation das geeignete Mittel. Das Proletariat müsse durch das Räteinstem wirtschaftlich aktiviert und damit auch mit Verantwortungsgefühl gegenüber der Allgemeinheit erfüllt werden.

Der Reichsmilitärrat forderte die Aufrechterhaltung des Schuhhaftsbefehl. Genosse Dr. Kurt Nolensfeld als Verteidiger trat ihm entschieden entgegen. Wenn man Däumig wegen des Eintritts für die Beschlüsse des Leipziger Parteidienstes weiter in Schuhhaft halten wolle, dann müsse man konsequenterweise alle Mitglieder der U. S. P. einsperren.

Nach mehr als einstündiger Beratung verkündete das Gerichtssachen-Befehl: Der Schuhhaftsbefehl wird aufgehoben. Däumig wird ein Entschädigungsanspruch gegen das Reich eingestellt. Trotz Erfahrung habe das Oberkommando Beweismittel für die in dem Schuhhaftsbefehl aufgestellten Behauptungen nicht beigebracht. Und den Verhandlungen des Leipziger Parteidienstes habe sich ein genügendes Material, gerade gegen Däumig die Schuhhaft zu verbürgen, nicht ergaben.

Die Freiheit nennt die Entschließung des Reichsmilitärgerichts einen Angriff der Sozialwirtschaft. Von den Regierungsvorstellern ist öffentlich behauptet worden, daß Däumig der intellektuelle Urheber der Vorladung vom 18. Januar gewesen sei. In dem Schuhhaftsbefehl hieße es überdies noch, daß Däumig den gewaltigen Umsturz der bisherigen Regierung und Versöhnung organisiert und an deren Stelle die auf der revolutionären Motororganisation aufgestellte Diktatur des Proletariats schaffen wollte. Könnte man ihm aus dem Inhalt dieses Schuhhaftsbefehls die Vermutung schöpfen, daß ihre Urheber sich an ganz unauflösliche Spikelerichte nebstlich haben wünschen, so würde diese Vermutung durch das Verhalten des Herrn Eugen Ernst zugekennet.

Die Freiheit bemerkt weiter: Wenn wir eine wirkliche Demokratie hätten, so müßten die durch die Verhandlung bloßgestellten Personen schließlich die Konsequenz aus der reichen Entscheidung ziehen. Aber doch nie habe keine Hoffnung, daß dieser blamable Fall irgendwie befriedigende Wirkung bei den außenpolitischen Machthabern entfalten wird. Um so größer aber wird die Wirkung bei den Arbeitern sein.

Dr. Levi bleibt in Haft.

Berlin, 5. März. (Eigene Drahtmeldung der Leipziger Volkszeitung.) Auch gegen Dr. Paul Levi von der kommunistischen Partei Deutschlands wurde am Donnerstag wegen Aufhebung der über ihn verhängten Schuhhaft verhandelt. Nach zweistündiger Beratung wurde hier eine Entscheidung dahin gefällt, daß die Beschwerde Dr. Levis vorerst offen sei. Er bilde eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs und könne deshalb nicht in Freiheit gelassen werden.

Die Gründe sind nicht bekannt. Es scheint aber, da der Fall Levi im Grunde nicht anders liegen dürfte als der Fall Däumig, daß die Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei für das Reichsmilitärgericht als erschwerendes Moment galt, um die Schuhhaft gerechtfertigt zu finden. Eine Aufstellung, der natürlich grundsätzlich auf das entschiedenste widerprochen werden muß.

Weiter unter der Militärgerichtsherrschaft.

Berlin, 5. März. Nolens hat im Reichsrat die Aufhebung der Militärgerichtsherrschaft verschieben lassen bis zum Oktober 1920, trotzdem

die Regierung die Aufhebung für den 1. April fest angelegt hatte. Es kann sich nicht so bald von ihr trennen. Wer weiß, wozu die Militärgerichte nicht noch gebraucht werden? Die Militärs legen Wert darauf, von Kameraden abgewillt zu werden und haben, wie der Prozeß gegen die Siebzehn, darüber, wie die Fälle Marlow, Höller beweisen, alle Verantwortung dazu.

Und die Regierungen der deutschen Freistaaten, die im Reichsrat versammelt sind, kommen diesem Bedürfnis entgegen! Werden die Reichsstaatsräte in der Nationalversammlung mit den Demokraten wenigstens opponieren und einen Druck auf die Regierung ausüben? Oder wollen sie Märschallherrschaft werden, an der Fortdauer der klandösen Zustände, die die Militärgerichtsherrschaft gezeitigt hat?

Das Instrument.

Berlin, 5. März. Am Reichsrat hat Nolens am gestrigen Tage erklärt, daß es nicht möglich sei für den Geist des Heeres, wenn Truppen für längere Zeit an demselben Ort stationiert gelassen würden. Wenn etwa eine Truppe 12 Jahre lang in einem und denselben Hause, ja auch das nach langer Zeit zu einer solchen Verlösung und Verhöhung der Truppe mit der Bevölkerung führen, daß nach jahrliner Überzeugung in wenigen Jahren dieses Instrument das Geist nicht mehr wert wäre, das dafür bezahlt würde. Es müsse darum Wert gelegt werden, daß die Truppe, wenn sie auch gering an Zahl sei, ein Höchstmaß von Elastizität und Stärke besitze.

Wir haben also ein stehendes Heer, dressiert auf den inneren Feind nach den Methoden des Kaiserlichen Heeres.

Wenn die Truppe mit der Bevölkerung verwandt ist, so ist sie nach Nolens das Geist nicht wert. Sie könnte vielleicht nicht auf Vater und Mutter schließen. Wenn die Truppe nicht mit der Bevölkerung verschmilzt und verschwändet sein darf, so zeigt das den Willen ihres Führers, sie gegen die Bevölkerung zu verwenden.

Wer die Truppe klarlich von der Bevölkerung trennt, der schlägt die Bevölkerung. Wer sitzt die Bevölkerung realist und nicht gegen die Bevölkerung, der braucht Truppe und Bevölkerung nicht zu trennen.

Nolens gesteht mit aphoristischer Klarheit, daß die Reichswehr keine Volkseinrichtung ist, sondern die Prätorianergarde von reaktionären Diktatoren. Er will die Reichswehr als Fremdkörper. Hier Bevölkerung, dort Reichswehr. Die Bevölkerung muß sitzen vor der Stärke der Truppe. Das Instrument der Macht wird Instrument der Unterdrückung. Wer führt es gegen wen?

Verschleppung der Neuwahlen zum Reichsparlament.

Berlin, 5. März. (Eigene Drahtmeldung der L. V.) Zu dem Antrag der beiden Reichsparteien auf Auflösung der Nationalversammlung haben im Laufe des Donnerstag bereits alle Fraktionen Stellung genommen. Nach der Volksischen Zeitung hat der Antrag eine Aussicht auf Annahme. Die Mehrheitsparteien werden sich bemühen, für die nach ihrer Meinung notwendige Verschiebung der Wahlen bis zum Jahresende entschließen. Nur bei den Demokraten soll eine Minorität bereit sein, sich die rasche Neuwahlen zu verschaffen.

Die Regierungsparteien streiten die Wähler und sprechen sich damit selbst das Urteil. Wenn sie glauben, daß sie durch die Verschleppung ihre Position verbessern, so dürfen sie sich schwer irren.

Die Reaktionäre als Hüter der Volksrechte.

Die Reaktionären der Reichsparteien haben in der Nationalversammlung einen Antrag eingebracht, die Reichsregierung auf zu untersuchen: 1. Abseits mitzutun, welche Gesetzentwürfe sie der Nationalversammlung vor ihrer Auflösung noch vorzulegen gedacht. 2. Die Einwirkung zum Reichstagswahlrecht, zum Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten und zum Gesetz über Volksentscheid und Volksbegehr mit größter Geschleunigung vorzulegen. 3. Sich vom 1. Mai 1920 ab als aufgelöst zu erklären.

Linker Hand, rechter Hand — alles vertraut. Ganz weiteten die Sozialdemokraten und Demokraten in die konervative Zentraldictatur in Preußen-Deutschland. Jetzt müssen die "Volksparteien" der Rechten die Diktatoren der Demokratie zur Erfüllung ihrer demokratischen Pflichten ermahnen. Was wird die Regierung auf die unvermeidlichen Fragen antworten?

Blutige Zusammenstöße in Johannesburg.

London, 4. März. (L. U.) Nach einer großen Versammlung in Johannesburg stießten die Eingeborenen zwei Schußwaffen. Soldaten und Zivilpersonen griffen darauf die Waffe an und es kam zu einer großen Schlacht, wobei 2 Eingeborene getötet, 70 Eingeborene, 7 Polizisten und 1 Soldat verwundet wurden.

Die Ungezähmtheit der Militärdiktatur.

Nach genauer Prüfung des Sachverhalts bringen wir nachstehend den Beweis, daß die Maßnahmen des Militärdiktators für Sachsen und der sächsischen Regierung, insbesondere in der Zeit vom 3. Januar 1920 bis 9. Februar 1920 auch vom juristischen Standpunkt aus völlig unzulässig sind, ja eine falsche Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit. Bekanntlich wurde am 16. Januar die Leipziger Volkszeitung auf Grund des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 verboten. Daselbe geschah mit der unabhängigen Dresdner Volkszeitung am 6. Februar. Genosse Lehmann, Leipziger Geschäftsführer der Leipziger Volkszeitung, wurde erst kürzlich zu 2000 M. Geldstrafe verurteilt, weil er das Verbot bekannt gemacht und mit einer Randbemerkung versehen hatte. Genosse Böttcher und viele andre Personen sind in Schuhhaft genommen worden und zwar in der erwähnten Zeit. Alle diese Maßnahmen widersprechen den alten Buchstaben des Rechts. Das Verordnungsblatt Nr. 6 des Abteilungsamts XII A. K. vom 28. Januar enthält folgende Bekanntmachung: Nr. 72 Ia. v. 17. 1. 20. Nr. 40.

Aufhebung des Belagerungszustandes.

Verordnung.

Zu hebe hiermit den am 23. April 19 von mir über das Gebiet des Freistaates Sachsen verhängten Belagerungszustand auf. Die auf Grund des Belagerungszustandes von dem Inhaber der vollziehenden Gewalt erlassenen Weisungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Aufhebungsverordnung außer Kraft.

Berlin, d. 3. Januar 20.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Zusatz: Das Wehrkreiskommando nimmt an, daß die ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Staatsregierung erfolgen. Von hier aus werden nur die militärischen Dienststellen benachrichtigt.

Der Beschlußhaber:

Maercker.

Aus dieser Verordnung ist also ohne weiteres ersichtlich, daß der Belagerungszustand für Sachsen am 3. Januar 1920 vom Reichspräsidenten Ebert aufgehoben worden war.

Nun deutete man:

Im Reichsgesetzblatt Nr. 27, Jahrgang 1920, findet sich eine am 9. Februar in Berlin ausgegebene Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48, Absatz 2 der Reichsverfassung für Sachsen. Diese lautet wörtlich:

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordne ich im Anschluß an die für andre Teile des Reichs am 18. Januar erlassene Verordnung auch für das Gebiet des Freistaates Sachsen folgendes:

§ 1.

Jede Verfälschung durch Wort, Schrift oder andre Maßnahmen, die darauf gerichtet ist, lebenswichtige Betriebe zur Stilllegung zu bringen, wird verboten.

Als lebenswichtige Betriebe gelten die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Gas, Wasser, Elektricität und Kohle.

§ 2.

Zwiderhandlungen werden, sofern nicht die Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Berlin, den 29. Januar 1920.

Der Reichspräsident:

Ebert.

Der Reichskanzler:

Bauer.

Demnach bestand in der Zeit vom 3. Januar 1920 bis 9. Februar weder der vorherige Belagerungszustand noch der spätere Ausnahmezustand. Da nun aber die angekündigten Verfügungen und Maßnahmen auf Grund des Belagerungszustandes geschehen sind, fragen wir hiermit die Regierung, was sie zu den flagranten Gesetzesverstößen, begangen an den Zeitungen der U. S. P., ihren Mitgliedern und der gesamten Arbeiterschaft, zu sagen hat? Vorerst übergeben wir den Skandal der Diktatorialität und teilen mit, daß die unabhängige Fraktion in der Sächsischen Volkskammer Rechenschaft fordern wird!